AMTSBLATT
für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven | 29. September 2011 | 35. Jahrgang / Nr. 39

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

242. Erste Satzung vom 14. Juni 2011 zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Bürgersaals, der Ortsgemeinschaftshäuser und Mehrzweckhallen der **Gemeinde Loxstedt**, Landkreis Cuxhaven, vom 23. Juni 2009

243. Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Erholungsgebiet der **Gemeinde Sandstedt**", Landkreis Cuxhaven

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

242.

ERSTE SATZUNG
vom 14. Juni 2011 zur Änderung der Satzung
über den Betrieb und die Benutzung des Bürgersaals,
der Ortsgemeinschaftshäuser und Mehrzweckhallen
der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven,
vom 23. Juni 2009

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), und der §§ 1 bis 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl S. 41) in der zuletzt geänderten Fassung durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Loxstedt in seiner Sitzung am 14. Juni 2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Einrichtungen des Bürgersaals, der Ortsgemeinschaftshäuser und Mehrzweckhallen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Bürgersaal (eingeschränkte Nutzung)	Saalraum I	70,00 €
	zusätzlich Parkettreinigung	20,00 €
	Saalraum II	70,00 €
	zusätzlich Parkettreinigung	20,00 €
	Saalraum III	100,00 €
	zusätzlich Parkettreinigung	30,00 €
Ortsgemeinschaftshaus Donnern (eingeschränkte Nutzung)	Halle	186,50 €
Ortsgemeinschaftshaus Ueterlande	Raum I mit Küche	75,00 €
	Raum II	75,00 €
Ortsgemeinschaftshaus Düring	Mehrzweckraum	96,50 €
Ortsgemeinschaftshaus Stinstedt	Mehrzweckraum	60,00 €
Mehrzweckhalle Nesse (eingeschränkte Nutzung)	Halle	500,00 €
	zusätzlich Grundreinigung	100,00 €
	Vorraum mit Küche	75,00 €
Ortsgemeinschaftshaus Schwegen	Halle mit Küche	150,00 €
	Gemeinschaftsraum	62,50 €
	Küche allein	26,00 €
Mehrzweckhalle Büttel (eingeschränkte Nutzung)	Halle	274,00 €

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14. Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Loxstedt, den 14. Juni 2011

Gemeinde Loxstedt
Wellbrock
(L.S.) Bürgermeister

243.

BETRIEBSSATZUNG
für den Eigenbetrieb
"Erholungsgebiet der Gemeinde Sandstedt", Landkreis Cuxhaven

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 108 - 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. 2006, S. 473) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) vom 15. August 1989 (Nds. GVBl. 1989 S. 318, 1990 S. 30) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sandstedt in seiner Sitzung am 24. November 2010 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Erholungsgebiet der Gemeinde Sandstedt" beschlossen:

§ 1
Eigenbetrieb, Stammkapital

(1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Gemeinde Sandstedt nach der Eigenbetriebsverordnung und dieser Satzung geführt.

(2) Der Zweck des Eigenbetriebes ist die geordnete Regelung des Camping- und Badebetriebes sowie die Unterhaltung der Strand- und Campinganlagen.

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 267.485,02 €.

§ 2
Name des Eigenbetriebes

(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Erholungsgebiet der Gemeinde Sandstedt".

§ 3
Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter.

(2) Der Werkleiter wird vom Gemeinderat der Gemeinde Sandstedt durch Beschluss berufen.

(3) Der Eigenbetrieb wird von der Werkleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die NGO, die EigBetrVO oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Geschäftsund Betriebsführung.

(4) Die Werkleitung ist dafür verantwortlich, dass der Betrieb wirtschaftlich geführt wird.

(5) Der Werkleiter hat darauf zu achten, dass die Interessen der Gemeinde und des Eigenbetriebes ausgeglichen werden. Seine Tätigkeit hat im Einklang mit den durch den Gemeinderat beschlossenen Zielen zu stehen. Er bereitet die Beschlussvorlagen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes für den Werksausschuss und den Rat vor. Bei entgegenstehenden Ansichten zwischen Werkausschuss und Werkleiter entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 4
Zusammensetzung des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss besteht aus den Mitgliedern des Ratsausschusses für den Fremdenverkehr.

(2) Vorsitzender des Werkausschusses ist der Vorsitzende des Ratsausschusses für Fremdenverkehr.

(3) An den Sitzungen des Werkausschusses nehmen der Bürgermeister und der Werkleiter teil, wenn sie nicht bereits als ordentliche Mitglieder des Ratsausschusses für Fremdenverkehr teilnahmeberechtigt sind. Bürgermeister und Werkleiter ist auf Verlangen auch außerhalb der Redeordnung das Wort zu erteilen.

§ 5
Aufgaben des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten:

a) Abschluss von Pacht- und Kaufverträgen. Die Verträge bedürfen der Genehmigung durch den Rat.
b) Neufassung, Änderung und Erweiterung von bestehenden Pacht- und Gestaltungsverträgen.
c) Erlass einer Lageordnung für den Campingbetrieb.
d) Bildung einer Kommission für Kontrollfunktionen.
e) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 1.500 € übersteigt.

(2) Der Werkausschuss berät über Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die vom Rat zu beschließen sind. Der Werkleiter ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Werkausschusses anstelle des Werkausschusses zu entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und der Werkausschuss nicht rechtzeitig beschließen kann. Der Werkausschuss ist von der Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.

§ 6
Vertretung des Eigenbetriebes

Der Werkleiter vertritt die Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. In anderen Fällen richtet sich die Zuständigkeit nach den Bestimmungen der NGO.

§ 7
Aufwandsentschädigung

Der Werkleiter erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 80 €. Mit dieser Aufwandsentschädigung sind Fahrtkosten innerhalb der Samtgemeinde Hagen abgegolten. Mit der Aufwandsentschädigung nicht abgegolten sind persönliche Auslagen; sie werden auf Antrag erstattet. Werden die Dienstgeschäfte länger als drei Monate nicht ausgeübt, wird ab dem vierten Monat keine Aufwandsentschädigung mehr gezahlt. Auf den Grund der Verhinderung kommt es nicht an.

§ 8
Verpflichtungsermächtigung

Für Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, gilt § 63 (3) NGO.

§ 9
Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10
Wirtschaftsplan, Finanzplan

(1) Die Wirtschaftsführung erfolgt nach den Vorschriften der EigBetrVO.

(2) Der Wirtschaftplan (§ 11 EigBetrVO) besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Er ist rechtzeitig von der Werkleitung aufzustellen und dem Werkausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Gemeinderat zur Beschlussfassung weiterleitet.

(3) Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen ein Vorbericht, der den Wirtschaftsplan insgesamt erläutert, und ein fünfjähriger Finanzplan nach § 15 EigBetrVO beizufügen.

§ 11
Jahresabschluss nach Steuerrecht

Der Jahresabschluss nach Steuerrecht ist dem Gemeinderat durch den Werkleiter bis zum 30. Juni des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 11. Mai 1998 außer Kraft.

Sandstedt, den 24. November 2010

Gemeinde Sandstedt

Jürgen Grundmann	Werner Strauch
Gemeindedirektor	Bürgermeister

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 39 v. 29.9.2011 S. 223 -

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften